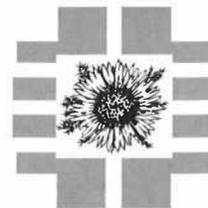


# Rhönturnfest e.V. Fulda



## Satzung

§ 1: 1. Der Verein führt den Namen:  
RHÖNTURNFEST e. V. FULDA  
Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts  
Fulda eingetragen.

2. Er hat seinen Sitz in Fulda.

§ 2: 1. Der Verein hat den Amateurgedanken zu  
vertreten und zu fördern. Er unterstützt die  
anerkannten Vereinsziele der Turn- und  
Sportvereine im Sportkreis Fulda und im  
Turngau-Fulda-Werra-Rhön mit Nachwuchsför-  
derung und mit der Pflege des Gemeinsinns.

2. Der Verein bemüht sich mit der jährlichen  
Ausrichtung des Rhönturnfestes die Tradition  
der hessischen Bergturnfeste fortzusetzen.

3. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der  
gesetzlichen Bestimmungen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in  
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße  
Zwecke verwendet werden. Die  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus  
Mitteln des Vereins.

5. Die Ämter sind Ehrenämter. Es darf keine  
Person durch Verwaltungsaufgaben, die den  
Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch  
verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt  
werden.

§ 3: 1. Mitglied des Vereins kann jeder im Deutschen  
Sportbund erfaßte Verein sein, vertreten durch  
die ausgewiesenen Vereinsangehörigen.  
Vereinsvertretungen haben bei Wahlen und  
Beschlüssen Vorschlagsrechte, Stimmrecht und  
passives Wahlrecht.

2. Es bleibt den Vereinen im Sportkreis Fulda und  
im Turngau Fulda-Werra-Rhön freigestellt, sich  
im Rhönturnfest e. V. Fulda zu beteiligen.

3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet  
der Vorstand.

4. Austritte sind jederzeit möglich und bedürfen  
der Schriftform.

5. Vereine, die sich unsportlich verhalten, können  
mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes ausgeschlos-  
sen werden.  
Entsprechendes gilt für Einzelpersonen.

6. Es besteht keine Beitragspflicht.

§ 4. 1. Organe des Vereins sind:  
a) der Vorstand b) die Mitglieder-  
versammlung.  
2. Es können bei Bedarf Ausschüsse ernannt  
werden.

§5: A 1. Der Vorstand wird im Zweijahresturnus von  
der Mitgliederversammlung des Rhönturntages  
gewählt,

als geschäftsführender Vorstand:

der/die 1. Vorsitzende  
der/die 2. Vorsitzende  
der/die Oberturnwart, -in  
der/die 1. Schriftführer, -in  
der/die 1. Kassierer, -in

Im geschäftsführenden Vorstand müssen ein  
Vorstandsmitglied der FT Fulda 1848 e. V.  
und des TV Gersfeld 1863 e. V. vertreten sein.

als erweiterter Vorstand:

der/die 2. Schriftführer, -in  
der/die 2. Kassierer, -in  
der/die Gerätewart, -in  
der/die Stellvertreter, -in des Oberturn-  
wartes, -in

2. Die Wahlen erfolgen unter Führung  
eines/einer von der Versammlung bestimmten  
Wahlleiters/Wahlleiterin in getrennten Wahl-  
gängen und in der Regel per Akklamation. Auf  
Vorschlag und bei Stimmenmehrheit der  
Versammelten sind geheime Wahlen möglich.

3: Die Wahl gilt für jeweils zwei Jahre.  
Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt in  
jedem Fall darüber hinaus bis zur Neuwahl im  
Amt..

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei  
Mitglieder anwesend sind. Zur Beschluß-  
fassung ist Stimmenmehrheit erforderlich,  
soweit nicht im Einzelfall durch diese Satzung  
etwas anderes bestimmt ist.

5. Die erforderlichen zwei Kassenprüfer, -innen,  
werden auf Vorschlag berufen und von der  
Mitgliederversammlung bestätigt.  
Die Amtszeit der Kassenprüfer, -innen  
beträgt zwei Jahre.  
In jedem Jahr scheidet ein/e Kassenprüfer, -in  
aus.  
Wiederwahl ist nach einjähriger Pause zulässig.

6. Beisitzer, -innen werden auf Vorschlag berufen und vom Gesamtvorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) bestätigt. Die Anzahl der Beisitzer, -innen liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes.

B 1 Der Rhönturtag ist das oberste Organ des Vereins.

Er findet alljährlich statt.

Der Termin wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

a) Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch Anschreiben der Vereine und durch die Tagespresse.

b) Der Rhönturtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsvertreter beschlußfähig.

c) Stimmberechtigt sind die Vereine mit je einer Stimme, die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Beisitzer, -innen. Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

d) Der Rhönturtag nimmt die Berichte des geschäftsführenden Vorstandes (Jahresberichte) und der Kassenprüfer entgegen. Er beantragt nach Zustimmung der beiden Kassenprüfer, -innen Entlastung.

e) Der Rhönturtag kann auf Antrag dem Gesamtvorstand Aufträge erteilen und Satzungsänderungen beschließen.

f) Der Rhönturtag kann auf Antrag des Gesamtvorstandes den Rhönturnfest e. V. Fulda auflösen.

g) Der 1. Vorsitzende leitet den Rhönturtag. Über die Beschlüsse des Rhönturntages ist ein Protokoll anzufertigen, das vom: 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer (Protokollant) zu unterzeichnen ist.

h) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

i) Anträge der Vereine und Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor Versammlungstermin dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

a) können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

b) müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

c) müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder bzw. von mindestens fünf Vereinen schriftlich gegenüber dem Vorstand

unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Sitzungen des geschäftsführenden bzw. des Gesamtvorstandes

a) können jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

b) müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

c) müssen einberufen werden, wenn es mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 6: 1. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) von zwei unabhängigen Personen, die vom Rhönturtag berufen und bestätigt worden sind, zu prüfen.

2. Die Kassenprüfer, -innen können jederzeit im Laufe der zweijährigen Wahlperiode Einsicht in die Kassenführung und Vermögensverhältnisse nehmen.

Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen befähigt sein, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Gegebenenfalls hat der/die Vorsitzende einen vereidigten Buchprüfer zu bestellen.

3. Der Bericht der Kassenprüfer muß schriftlich niedergelegt und unterschrieben werden. Er muß in der Versammlung des Rhönturntages einzusehen sein.

§ 7: Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein; im Übrigen vertreten zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

§ 8: Der Verein löst sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf oder wenn es die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 9: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins sowie vorhandene Sachwerte an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte, von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft mit gleichen oder ähnlichen Zielen, vorrangig an den TV Gersfeld 1863 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzung zu verwenden hat.

§ 10: Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. März 2001 in Fulda beschlossen.

Der Antrag auf Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda wird gestellt.

Fulda, den 12. März 2001

Th. Schütz                      W. Kunzendorf                      J. Bub  
1. Kassierer                      1. Schriftführer                      1. Vorsitzender